

**Örtliches Schutzkonzept für Gruppen und Kreise sowie Sitzungen  
in der Zeit der Corona-Pandemie nach 13. BaylFSMV gültig ab 5.6.2021  
im Landeskirchlichen Gemeinschaftsverband Bayern e.V.  
gültig ab 18.6.2021**

**Gemeinschaftsbezirk** \_\_\_\_\_

Der Gemeinschaftsrat beschließt am \_\_\_\_\_ folgendes Konzept für

Für die Gruppe/den Kreis \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

in der Landeskirchlichen Gemeinschaft in \_\_\_\_\_, Straße  
\_\_\_\_\_

**Angebote im Gemeindeleben mit Bildungsziel und Bildungsaufgabe, wie z.B. Glaubenskurse, Bibelstunden oder Zielgruppentreffen mit Bildungscharakter können entsprechend den Regelungen in §§ 6,7,22 stattfinden.**

**Allgemeine Vorbedingung**

Außerschulische Bildungsangebote, die unter §22 Abs. 2 S. 1 der 13. BaylFSMV fallen, können in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** in Präsenzform wieder stattfinden, wenn zwischen allen Beteiligten ein **Mindestabstand von 1,5m** gewahrt ist. **Der Träger von Angeboten und Einrichtungen hat also zu prüfen**, ob im jeweiligen Landkreis/ in der kreisfreien Stadt die Voraussetzungen – an mind. 5 aufeinanderfolgenden Tagen eine 7-Tage-Inzidenz unter 100 – für außerschulische Bildungsangebote in Präsenz nach § 22 Abs. 2 S. 1 Abs. 1 der 13. BaylFSMV vorliegen!

Es besteht **Maskenpflicht** auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen. **Wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, besteht am Platz keine Maskenpflicht mehr.** ~~lt. 13. InfSchMV §22 Abs.2 S.1, Abs. 1 S. 2 reicht eine Mund-Nase-Bedeckung. Für Hauptberufliche und ehrenamtliche Leitende ist aber mindestens eine medizinische oder eine FFP2-Maske bindend. Empfehlung: 6-15jährige: medizinische Maske, ab 16 Jahren: FFP2-Maske~~

Die **Mitarbeitenden** müssen über die Inhalte dieses Hygienekonzept **informiert werden** und sind dafür verantwortlich, dass dieses Hygiene- und angewandt und umgesetzt wird.

Das beschlossene **Hygienekonzept** muss am Veranstaltungsort aufbewahrt werden und ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

**1.** Als Sicherheitsteam werden (mindestens 2) Personen des jeweiligen Kreises beauftragt, die Einhaltung dieses Schutzkonzeptes überwachen. Sie werden namentlich am Ende dieses örtlichen Schutzkonzeptes aufgeführt. Sie sind in das Sicherheitskonzept eingewiesen. Sie vertreten während der Veranstaltung das Hausrecht der Landeskirchlichen Gemeinschaft. Das Sicherheitsteam achtet auf: die Einhaltung der Abstände, Zählung, Desinfektion, Dokumentation der Besucher.

Die Einweisung erfolgt durch den Hautamtlichen des Bezirks oder den Bezirksdelegierten gegen Unterschrift.

Auch alle an den Gruppen und Kreisen Beteiligten sind vor Beginn der Veranstaltung das Schutzkonzept – ihre eigene Rolle betreffend – eingewiesen.

Der LKG-Vorstand empfiehlt, dass alle, die an Mitarbeitenden an Veranstaltungen, sich zuvor testen oder testen lassen. Bitte beachten Sie, dass solche Schnelltests nur eine Momentaufnahme liefern. Hygiene-Schutzvorkehrungen müssen unbedingt auch bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses eingehalten werden.

**Singen:** ist erlaubt, in Räumen mit Maske im Freien ist es auch ohne Maske gestattet

**2.** Am Eingang ist ein Schild angebracht, mit Hinweis auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen--Schutzmaske in Innenräumen auf den Verkehrsflächen, und nur Besucher ohne ansteckende Krankheiten oder Atemwegsinfektionen zugelassen sind.

Im Raum wahren wir zwischen den Teilnehmenden in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter Abstand. Daraus bestimmt sich die Höchstzahl von Teilnehmenden an der Veranstaltung. Die Plätze sind gekennzeichnet.

**Vom Mindestabstand sind ausgenommen: Angehörige des eigenen Hausstands**

**Die bekannten Regelungen ändern sich durch die Regelungen für den privaten Bereich nicht; geimpfte und genesene Personen sind also auch weiterhin bei der für den jeweiligen Raum erlaubten Gesamtbesucherzahl mitzuzählen.**

Das Abstandsgebot gilt selbstverständlich auch beim Betreten und Verlassen des Gemeinderaumes.

Die Türen sind vor und nach der Veranstaltung weit geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss. Es wird für eine häufige Reinigung / Desinfektion der Türklinken und anderer Kontaktflächen, sowie der Mikrophone gesorgt.

Es werden Desinfektionsspender oder Sprühflaschen bereitgehalten

**3.** An der Eingangstüre zählt ein Mitglied des Sicherheitsteams die Besucherinnen und Besucher und führt eine Teilnehmerliste. Diese wird 4 Wochen in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Sobald die o.g. maximale Belegung des Raumes erreicht ist, werden weitere Besucherinnen und Besucher freundlich gebeten, dass ein Besuch leider nicht mehr möglich ist. Ein Schild hängt an der geschlossenen Tür, dass der Zutritt nicht mehr möglich ist (z.B. „Saal voll besetzt“ ).

Es geht kein Kollektorkorbchen durch die Reihen, vielmehr werden am Ausgang Korbchen aufgestellt, mit denen für den vorher mitgeteilten Verwendungszweck gesammelt wird.

Am Ende der Veranstaltung wird für ein geordnetes Verlassen des Raumes gesorgt und darauf hingewiesen, dass die Besucher auch nach der Veranstaltung nicht in Gruppen zusammenstehen sollen. (Hinweis in den Liedblättern *und* mündlich mit einer klaren Beschreibung des Vorgangs) Nach der Veranstaltung wird für die Reinigung und Desinfektion der Tische, der Türklinken und aller relevanter Kontaktflächen (WCs) gesorgt.

Das Sicherheitsteam achtet darauf, dass Toiletten nur einzeln aufgesucht werden.

#### **4. Veranstaltungen im Freien:**

Sind nach § 7 der 13 BayIfSMV unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Teilnehmerzahlen möglich:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel und
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschreiten, bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig. 2In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Teilnehmer über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 verfügen.

#### **5. Gremien und Vereinssitzungen (z.B. Gemeinschaftsrat, Ausschüsse, Mitarbeiterkreise)**

Sind unter folgenden Bestimmungen möglich:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel und
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschreiten, bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig.
3. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Teilnehmer über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 verfügen.

Der Test kann auch als Selbsttest unter Aufsicht durchgeführt werden  
Es gelten die bekannten Abstands- und Maskenregeln:

#### **6. Gemeindliche Gruppen und Veranstaltungen**

Veranstaltungen gemeindlicher Gruppen, auch wenn sie regelmäßig stattfinden, dürfen bei einer Inzidenz unter 50 in Gruppen bis zu 10 Personen stattfinden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ist das (auch regelmäßige) Zusammenkommen von insgesamt 3 Hausständen mit bis zu 10 Personen erlaubt. Die zu den Hausständen gehörende Kinder bis 14 Jahren bleiben bei der Bestimmung der Gesamtzahl außer Betracht, ebenso die geimpften und genesenen Personen (§ 6 Abs. 1 und 2). **Es besteht keine Maskenpflicht. Die Personen sind aber angehalten, möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten (§ 2 Satz 1).** Gemeindliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zulässig. Bei einer Inzidenz unter 50 sind Veranstaltungen bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel erlaubt (§ 7 Abs. 1

Eine Vermietung gemeindlicher Räume ist zu diesem Zweck möglich. **Es besteht keine Maskenpflicht. Die Personen sind aber angehalten, möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten (§ 2 Satz 1).**

#### **7. Verpflegung bei nach diesen Regeln zulässigen Veranstaltungen:**

**7-Tage-Inzidenz 50-100:** Bei Angeboten mit Verpflegung (Tagesveranstaltungen, Freizeiten) gilt zusätzlich § 15 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Gastronomie. Der Mindestabstand von 1,5 Metern am Tisch gilt hier auch nur zwischen den Personen, welche nicht dem in § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV genannten Personenkreis (bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: maximal 10 Personen aus drei Haushalten) angehören – das heißt: Die Kleingruppen können zusammensitzen. Zusätzlich dazu ist bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 insbesondere die **Testpflicht** nach § 15 Abs. 1 Nr.3 der 13. BayIfSMV zu beachten.

**7-Tage-Inzidenz unter 50:** Bei Verpflegung können auch 10 Personen aus beliebig vielen (also alle aus unterschiedlichen) Haushalten zusammensitzen. Es besteht keine Testpflicht.

**Für Gemeindefeste** gilt die Personenobergrenze von 100 Personen im Freien bei Inzidenzwert unter 50 (§ 7 Abs. 1)

Ein klar begrenzter und geladener Personenkreis muss gewährleistet sein. Eine Anmeldung sorgt für Klarheit.

**Bei gastronomischen Angeboten bestehen vier Möglichkeiten:**

- Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken im Kreis des eigenen Hausstandes;
- mit dem gastronomischen Angebot wird ein gewerblicher Anbieter beauftragt (Catering), der ein gastronomisches Hygienekonzept haben und einhalten muss;
- die Gemeinde erfüllt das vom Staat vorgeschriebene Rahmenkonzept Gastronomie (Anlage 28), welches mit einigem Aufwand verbunden ist: nach Maßgabe dieses Rahmenkonzeptes muss ein eigenes Konzept erstellt und beachtet werden;
- die Gemeinde beantragt eine Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (§ 27 Abs. 2 Satz 1).

**„Kirchencafé“:**

Für ein Beisammensein nach dem Gottesdienst ist § 7 Abs. 1 anwendbar: das „Kirchencafé“ ist eine öffentliche Veranstaltung aus dem besonderen Anlass eines Gottesdienstes. Durch die Abkündigung im Gottesdienst werden gezielt die Gottesdienstbesucher eingeladen, begrenzt ist der Personenkreis durch den Teilnehmerkreis des Gottesdienstes. Um das Rahmenkonzept Gastronomie nicht anwenden zu müssen, ist nur die Bewirtung durch einen professionellen Gastronomen möglich.

In all diesen Fällen ist die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken (§ 15 Abs. 3 Satz 1 und 2) keine Lösung, diese dürfen nicht an Ort und Stelle verzehrt werden (§ 15 Abs. 3 Satz 3).

**8. Vor der geplanten Veranstaltung** wird dieses Sicherheitskonzept mit Nennung der ersten Namen der Sicherheitsbeauftragten **an die LKG-Geschäftsstelle weitergeleitet.**

Bei **darauffolgenden** gleichartigen Veranstaltungen wird das Sicherheitskonzept im jeweiligen Bezirk vom Hauptamtlichen oder Bezirksdelegierten dokumentiert. Die Sicherheitsbeauftragten werden per Mail an die LKG-Geschäftsstelle übermittelt

Sicherheitsteam für den Veranstaltung: \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_

Namen:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

Meldung an die LKG-Geschäftsstelle am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Hauptamtlicher oder Bezirksdelegierter